OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652936/2/FP

Datum:
Linz, 3. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M S, x, vertreten durch Dr. F, Rechtsanwalt, Werdertorgasse 12, 1010 Wien gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. August 2023, GZ: BHROVerk-2023-258637/6-pl, betreffend eine Aufforderung zur Beibringung von Befunden,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Bf auf, innerhalb von acht Wochen nach Zustellung die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen, nämlich eine psychiatrische Stellungnahme, eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine Haaruntersuchung auf Sucht- und Arzneimittel auf neun (nicht bezeichnete) Substanzen.

Vorher sei jedoch eine Zuweisung durch den Amtsarzt nötig. Diesbezüglich würde um telefonische Kontaktaufnahme mit dem Sanitätsdienst gebeten.

Die belangte Behörde begründete nach Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen wie folgt:

„[...] Anlässlich der amtsärztlichen Untersuchung am 25.08.2023 stellte der Amtsarzt Dr. V fest, dass er für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine Haaruntersuchung auf Sucht- bzw. Arzneimittel auf 9 Substanzen benötigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21. September 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er am 3. Juni 2023 auf einem Musikfestival in Linz mit Suchtgift betreten und anlässlich der Amtshandlung bei ihm geringe Mengen an Suchtgift in Form von XTC-Tabletten, Kokain und Cannabis sichergestellt worden seien.
Er habe mit einer Gruppe von Freunden das Festival besucht und sei selbst mit einem Cannabisjoint betreten worden. Zu seinem Konsumverhalten gebe er an, dass sich der Konsum von illegalen Substanzen auf Festivals beschränke, die er im Schnitt 1-2x pro Jahr besuche.

Er habe zu keinem Zeitpunkt in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. Juni 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage

feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z1 VwGVG)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 3. Juni 2023 wurde der Bf gegen 23:15 Uhr im Linzer Hafengebiet aufgrund festgestellten Marihuana-Geruches von der Polizei kontrolliert. In seiner Hand befand sich ein Cannabis-Joint. Der Bf wurde daraufhin durchsucht und wurde bei ihm weiteres Cannabiskraut, Ecstasy-Tabletten und Kokain aufgefunden.
[Polizeibericht]

Der Bf wurde am 25. August 2023 vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach untersucht.

In diesem Zuge füllte der Amtsarzt ein an den Bf gerichtetes Formular aus, mit welchem ihm mitgeteilt wurde, dass aus amtsärztlicher Sicht die Vorlage folgender Befunde erforderlich sei:

- Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie bzw. Neurologie/Psychiatrie
- verkehrspsychologische Stellungnahme
- Haaruntersuchung auf Sucht- und Arzneimittel, wobei die Rubrik „Das Haar soll auf folgende Substanzen untersucht werden“ mit „9 Substanzen“ ausgefüllt wurde.

Eine Begründung findet sich im vorliegenden Formular nicht.
[genanntes Formular]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf in Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ Suchtmittel konsumiert hat.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf in einem den gelegentlichen Gebrauch übersteigenden Ausmaß Suchtmittel konsumiert hat, vor Allem nicht, dass der Bf Suchtmittel in der jüngeren Vergangenheit exzessiv missbraucht hat, oder, dass der Bf abhängig ist oder war.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt.

Aus dem vorliegenden Akt ergibt sich lediglich, dass der Bf von der Polizei dabei beobachtet wurde, dass er einen Joint in der Hand hielt, was den dringenden Verdacht nährt, dass der Bf einen Marihuana-Joint konsumiert hat oder konsumieren wollte. Der Bf hatte zudem weitere Suchtmittel bei sich, es liegen aber keine Hinweise dafür vor, dass der Bf diese anderen Suchtmittel, oder

relevante Mengen davon, auch konsumiert hat. Vielmehr wurden ihm diese von der Polizei abgenommen, sodass er die Substanzen nicht mehr konsumieren konnte.
Hinweise darauf, dass der Bf zuvor in einem führerscheinrelevanten Zeitraum und Ausmaß (exzessiver Gebrauch in der rezenten Vergangenheit) Suchtmittel konsumiert hat, ergibt sich nicht aus dem Akt. Vielmehr stellt der Bf selbst dar, er konsumiere ein- bis zweimal im Jahr, nur auf Festivals, illegale Substanzen. Dem ist nach dem Aktenstand nichts entgegen zu setzen. Der Amtsarzt hat keinerlei Angaben gemacht, warum er die erwünschten Beweismittel benötige, es findet sich im Akt keine Anamnese, vielmehr entsteht der Eindruck, dass unter Anwendung aller erdenklichen Befunde eine allfällige Erkrankung erkundet werden soll. Dafür spricht sich, dass der Amtsarzt, obwohl vorliegend beim Bf nur drei Substanzen vorgefunden wurde, ein volles Screening auf neun Substanzen, die der Amtsarzt nicht einmal nennt, und eine Haaranalyse gewünscht wird, die gerade bei einer Haarlänge von 6 cm keinen konkreten Aufschluss in Bezug auf eine zeitliche Einordnung geben kann.

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass konkrete Hinweise auf eine führerscheinrelevante Erkrankung des Bf nicht vorliegen, sondern nur Indizien für den Konsum von Suchtmitteln gegeben sind.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht

beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gem. Abs 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103, 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24. Mai 2011; 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf von der Polizei aufgegriffen und wurden bei ihm verschiedene illegale Substanzen vorgefunden. Er hatte einen Joint in der Hand. Dies lässt darauf schließen, dass er diesen auch konsumiert hat bzw. konsumieren wollte. Ein über den vom Bf zugestandenen gelegentlichen Gebrauch illegaler Substanzen und über Probierkonsum hinausgehender Konsum lässt sich nicht feststellen und liegt ein solcher auch nicht begründbar nahe, weil nicht die geringsten Beweismittel dafür vorliegen, dass der Bf Suchtmittel regelmäßig oder gehäuft gebraucht. Diesbezüglich mag zwar ein vager Verdacht gegeben sein, weil der Bf auch Exstasy und Kokain bei sich hatte, aber diese Umstände lassen den Verdacht im Hinblick auf verschiedenste Sachverhalte zu, die ggf auch mit keinem Eigenkonsum in Verbindung stehen müssen.
Auch die Untersuchung beim Amtsarzt hat offensichtlich keine konkreten Anhaltspunkte ergeben, zumal im Akt keinerlei diesbezügliche Darstellung _____ und der Amtsarzt Befunde haben will, die ganz breit jede erdenkliche Richtung abdecken sollen.

Es kann insofern einzig – und dies auch nur aufgrund der Angaben des Bf – ein gelegentlicher Konsum festgestellt werden, welcher nach der Judikatur des VwGH die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht berührt (vgl. auch VwGH vom 23. Mai 2000, 99/11/0340 und 24. April 2001, 2000/11/0231).

Der Verwaltungsgerichtshof hat – wie bereits dargestellt – auch ausgesprochen, dass erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, ein Grund vorliegt, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die

gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen ist (VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

Der Umstand, dass der Bf auf einem Festival (am Tatort fanden zur Tatzeitzeit die X statt) Cannabis konsumiert hat und allenfalls andere Drogen ausprobiert hat oder wollte, lässt im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung, im Lichte der strengen Judikatur des VwGH, die Annahme begründeter Bedenken nicht zu. Begründete Bedenken sind im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch oder gar eine Abhängigkeitssymptomatik aktuell nicht fassbar und bestand zudem nicht der geringste Zusammenhang mit dem Lenken von Fahrzeugen.

Zumal die Behörde dem Gericht auch keine neuen Vorfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln, die auf eine Sucht oder einen gehäuften Missbrauch schließen ließen, bekannt gemacht hat, lassen sich im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründen.

IV.3. Die belangte Behörde darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass derartige Bedenken auch konkret in Bezug auf den jeweils vorzuschreibenden Befund vorliegen müssen, sodass für die Vorschreibung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme konkrete Bedenken im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit gegeben sein müssen. Im Hinblick auf eine verkehrspsychologische Untersuchung müssen Zweifel an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorliegen. Hinsichtlich der Einholung einer Haaranalyse ist eine konkrete Begründung erforderlich, die darlegt, warum eine Haaranalyse zur Feststellung der wesentlichen Tatbestandsmerkmale (gehäufter Missbrauch oder eine Abhängigkeit) erforderlich ist. Die Haaranalyse kann – wie auch die anderen Befunde – aber nicht auf Vorrat dafür angeordnet werden, um einen hypothetischen Sachverhalt zu ermitteln, der selbst erst Bedenken erwecken könnte oder um einen vagen Verdacht zu verfolgen.
Umso weniger kann eine toxikologische Analyse auf Substanzen verlangt werden, hinsichtlich derer keine Verdachtsmomente vorliegen und welche – wie hier – nicht einmal genannt werden.

Die belangte Behörde darf im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass die von ihr gepflogene Vorgehensweise, den Bf mittels Ladung zur amtsärztlichen Untersuchung zu laden (und damit zu suggerieren, dass der Bf verpflichtet ist, dieser zu folgen) im Gesetz nicht vorgesehen ist, weil der Gesetzgeber dafür als lex specialis das Rechtsinstitut der bescheidmäßigen Aufforderung mit der Sanktion der Entziehung der Lenkberechtigung geschaffen hat (vgl. VwGH 27. November 2001, 2001/11/0307; 20. April 2004, 2004/11/0015, 29. März 2011, 2009/11/0019). Ein Vorgehen nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 ist vom Vorliegen – begründeter – Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum

Lenken von Kraftfahrzeugen abhängig und außerdem mit der Möglichkeit verbunden, dagegen Beschwerde zu erheben, und führt schließlich bei Zuwiderhandeln zur Rechtsfolge der Formalentziehung der Lenkberechtigung (VwGH 27. Jänner 2015, 2013/11/0152).

Vorliegend gibt es keine Hinweise dafür, dass der Bf ein KFZ unter Einfluss eines Suchtmittels gelenkt hat und lagen auch sonst keine gewichtigen Gründe vor anzunehmen, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf und seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben war.

Die Haaranalyse erscheint – als Mittel zur Verlaufskontrolle – im Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG meist ungeeignet, weil sie angesichts des langen überwachten Zeitraums einen Rückschluss auf die aktuelle Konsummenge und -häufigkeit nicht zulässt und zwar vor Allem dann nicht, wenn Haare eines halben Jahres (hier: 6 cm) zur Untersuchung gelangen. Nur wenn – quasi als Zufallstreffer – besonders hohe oder ganz niedrige Werte erlangt würden, könnten diese als einigermaßen aussagekräftig angesehen werden. Eine solche erkundende Vorgehensweise steht aber mit dem Wortlaut des Gesetzes, das vorab begründete Bedenken verlangt, nicht in Einklang.

Die belangte Behörde darf daran erinnert werden, dass diese Bedenken von ihr zu begründen sind und sie insofern auch gehalten ist, Wünsche des Amtsarztes, der Hilfsorgan der Behörde ist, entsprechend zu hinterfragen.
Das bloße Ankreuzen auf einem Formblatt durch den Amtsarzt kann Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ nicht begründen. Ganz grundsätzlich wird insofern zunächst nur eine amtsärztliche Untersuchung – im Falle des Feststehens eines gehäuften Missbrauchs oder eines begründeten Verdachts auf Abhängigkeit allenfalls auch schon eine psychiatrische Stellungnahme – vorzuschreiben sein und der Amtsarzt dann im Wege der Untersuchung und Anamnese festzustellen haben, ob weitere Befunde erforderlich sind. Eine entsprechende Begründung des Amtsarztes kann dann Anlass für die Vorschreibung weiterer Befunde sein, wenn sich daraus für die Behörde Bedenken ergeben. Die gehäufte Vorschreibung von Befunden auf Vorrat und ohne nachvollziehbare Begründung ist dem Gesetz jedoch fremd.

So führt der VwGH bspw. in Bezug auf das Verlangen einer VPS (mit Gültigkeit für alle hier verlangten Befunde) Folgendes aus:

„[…] Daher ist ein Auftrag zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nur dann zulässig, wenn - iSd § 24 Abs. 4 FSG 1997 - begründete Bedenken an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit (oder an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) dargelegt würden. Bloße Hinweise der Führerscheinbehörde auf ein diesbezügliches ‚Verlangen' des Amtsarztes reichen für solche Bedenken nicht (Hinweis E vom 17. Juni 2009, 2009/11/0052)." (VwGH 24.04.2012, 2008/11/0066)

IV.4. Es kann also zusammenfassen gesagt werden, dass alleine der Umstand, dass der Bf mit einem Joint und anderen noch nicht konsumierten illegalen Substanzen angetroffen wurde, keine begründbaren Bedenken dahingehend erwecken kann, dass der Bf illegale Substanzen in einer Form konsumiert, die einen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit iSd FSG-GV darstellen könnte.

Aus den dargestellten Gründen ist der Beschwerde – mangels begründeter Bedenken – Folge zu geben und der Bescheid ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Pohl